

<b>Zeitschrift:</b>	Neues Berner Taschenbuch
<b>Herausgeber:</b>	Freunde vaterländischer Geschichte
<b>Band:</b>	24 (1918)
<b>Artikel:</b>	Das Armen- und Vormundschaftswesen der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern
<b>Autor:</b>	Ischer, Rudolf
<b>Kapitel:</b>	I: Das Armengut
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-129217">https://doi.org/10.5169/seals-129217</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Armen- und Vormundschaftswesen der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern.

Von Dr. Rudolf Fischer.

---

Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern von der Reformation bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts und die Geschichte des Armenwesens sind in dem grundlegenden Werke von Karl Geiser (Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, 1894) dargestellt. Wir haben es hier nur mit dem engen Kreise einer burgerlichen Gesellschaft zu tun. Für das Allgemeine können wir auf jenes muster-gültige Werk verweisen und dürfen uns auf das Besondere beschränken, das gerade zur Beleuchtung des Allgemeinen dienen mag. Zu vergleichen ist das Berner Taschenbuch auf das Jahr 1862, S. 50—70. Wir geben hier eine neue Bearbeitung unmittelbar aus den Quellen des Gesellschaftsarchives.

## I. Das Armengut.

Die Gesellschaft zu Kaufleuten hatte ursprünglich nur ein Stubengut, das aus dem Hause und Hausrat bestand. Die Einnahmen setzten sich zusammen aus den Zinsen von Läden und Keller, dem Annahmsegelde der Söhne alter Burger und dem Einkaufsgelde neuer Burger, wozu das Einzugsgeld für fremde Frauen, das die Stadt forderte, zum dritten Teile kam. Die regelmäfigste Einnahme war der

jährliche Stubenzins der Gesellschaftsangehörigen. Ferner sind zu nennen die Bußgelder, das Hänselgeld und der Ertrag der Pulverstempfe, die Gebühren für Heirat und Hauskauf, die Abgaben an die Gesellschaft beim Antritt eines öffentlichen Amtes, gewisse kleine Abgaben von Vogteien und endlich nach Mehrung des Vermögens Bodenzinsen und Zinsen von Darlehen an Stubengenossen und Neuzere.

Die Ausgaben für Unterhalt des Hauses, Besoldungen und gesellschaftliche Anlässe waren verhältnismäßig gering. So mehrte sich das Vermögen durch getreue und sorgfältige Verwaltung rasch.

Die Unterstützung der Gesellschaftsarmen galt von jeher als selbstverständliche Pflicht, als ein Zweck der gesellschaftlichen Vereinigung überhaupt. Dem Ertrage des Stubengutes kamen dabei schon frühe Vergabungen und Geschenke reicherer Stubengenossen zu Hilfe. Mehrere solche „Donationen“ finden sich schon in den ältesten Manualen verzeichnet.

Das älteste erhaltene Testament ist das der Barbara Anglycher. Es lautet: „Demnach so vermahe ich der Ehrenden Gesellschaft zun Kaufflüten allhier 5° Pfund (500) doch dergestalt, daß die Mehnster derselben Gesellschaft von dem sälbigen Zins den Sondersiechen so in der Stadt umgandt alle Frühtag vor der Gesellschaft 5 β zu allmiesen usrichten föllindt, thut jährlich 13 Pfund. Da dann ein Obervogt des Schenhuses flüssig ussächens haben sol, daß sälbiges trüwlich usgricht würde. Das übrige so noch jährlich 12 Pfund sol ein Gesellschaft für Fr müh und Arbeit behalten. Actum ut in testamento 1. May 1594. Far.“

Das prächtig in Leder mit Goldschnitt gebundene, von Niklaus Jenner im Jahre 1634 gestiftete Donationen-Buch verzeichnet nach einem langen Reimspruch von Gabriel Herrmann folgende Donationen für die Armen der Gesellschaft:

1590: Michel Caliat der Isenfrämer 100 Pfund.  
1594: Barbara Anglycher 500 Pfund. 1610: Eusebius Tschan 50 Pfund. Hans Jacob Tschiffeli der Wahtmann, des Großen Rahts 166 Pfund, 13 B 4 d. 1611: Gregorius Högger, ein Jüngling bi 17 Jaren 100 Pfund. 1612: Hans Caspar Gräslj 50 Pfund. 1622: Glado Derren der fasten-spiß-främer 56 Pfund 13 B 4 d. 1629: Gabriel Herrmann der Deutsche leermeister allhero 100 Pfund. 1646: Herr Jacob Gürtler des Großen Rahts und dijer Ehrenden Gesellschaft Seckelmeister 100 Pfund. Herr Hanns Melchior Schürmeister des Großen Rahts 200 Pfund. Herr Hans Jacob Brocher der letzte seines Geschlechtes 200 Pfund. 1664: Herr Emanuel Herrmann des Großen Rahts, General-Commissarius, Weltsch-, Seckel- und Appellat-Schreiber, Landvogt zu Sannen und Seckelmeister dijer Ehrenden Gesellschaft 200 Pfund. 1665: Herr Abraham Bizius des Großen Rahts, Seckelmeister dijer Ehrenden Gesellschaft 200 Pfund, Herr Samuel Gaudar des Großen Rahts, General-Commissarius und Seckelmeister E. G. Gesellschaft 200 Pfund. 1666: Herr Johann Philipp Grobetti Burger und Handelsmann 100 Pfund.

Alle diese Vergabungen für die Dürftigen der Gesellschaft geschahen, bevor es ein Armen-  
gut von 12,000 Pfund errichtet, d. h. aus dem

Stubengut entnommen wurde, flossen die Schenkungen trotzdem weiter.

1681: Herr Samuel Roht der Jünger 400 Pfund. 1684: Herr Niclaus Roht der Elter 400 Pfund. idem für Hausarme 600 Pfund. 1696: Herr Samuel Kienberger Teutsch Weinschänk 50 Pfund. 1698: Herr Jacob Blöchli Notarius 400 Pfund. 1699: Herr Emanuel Rägis Handelsmann in Amsterdam 200 Pfund. 1704: Herr Jacob Bizius Praeceptor 6. Classis 200 Pfund. 1719: Herr Samuel Tschiffeli gewässener Hauptmann in Holländischen Diensten wegen Entlassung des Stubenmeister- und Hänselerdienstes 100 Pfund. Mein Wohl-Ehrwürdiger Herr Theologus und Decan Rudolph 333 Pfund 6 3 8 d. Herren Joh. Rod. und Franz Emanuel Tschiffeli Gebrüdere 550 Pfund. 1721: Herr Eliseus Malacrida Professor Theologiae 500 Pfund. Herr Samuel Tschiffeli Hauptmann in Holland 600 Pfund. 1723: Herr Samuel Scheurer Professor Theologiae Catech. u. Linguae Sanctae 220 Pfund. 1724: Herr Sigm. Wilhelmi Nhd Egg Prediger 166 Pfund 13 3 4 d. 1725: Herr Jacob Anth. Bulpj 500 Pfund. 1727: Herr Gabriel Mutach Spezierer 100 Pfund. Herr Samuel Mutach 100 Pfund. Herr Niclaus Roht Landvogt zu Interlaaken 2000 Pfund. Herr Gottlieb Tschiffeli Landvogt zu Oberhofen 500 Pfund. 1729: Herr Petrus Foot 400 Pfund. 1733: Herr Gabriel Tschiffeli Spitalmeister und Bauherr 1000 Pfund. Herr Anthoni Rodt des großen Rahts, Artillerie-Hauptmann seine Kanoniertaglöhne 28 Pfund. 1735: Herr Samuel Mutach des tägl. Rahts u. Bauherr 400 Pfund. Frau Decanin Morell und

ihr Sohn Abraham 448 Pfund 14 β. 1749: Herr Emanuel Gaudard Buchbinder, Forsthüter und Schallenhauinspektor, Gesellschaftswirth sein Haus an der Matte. 1756: Herr Eliseus Malacrida Predigkant zu Mühlberg 200 Pfund. Herr Joh. Friedrich Mutach substit. Kriegsrathschreiber 400 Pfund. 1758: Frau Judith Isoot eine gehohrene Ritterin 1000 Pfund. 1762: Herr Johann Franz Herrmann Handelsmann 200 Pfund. Mhh. Gabriel Mutach Landvogt zu Täferten und Gesellschafts-Präsident 500 Pfund. Mhh. Gabriel Mutach Landvogt zu Sumiswald, Bauherr und Gesellschafts-Präsident Artillerie-Feldsold seines Sohnes 44 Pfund. 1763: Herrn Nicolaus Malacrida Erben 200 Pfund. 1764: Mhh. Samuel Mutach Staatsschreiber und Landvogt zu Lausanne 400 Pfund. 1765: Herr Franz Emanuel Herrmann Notar und Stiftsschreiber 500 Pfund. Herr Emanuel Castenhofer Chirurgus 100 Pfund. 1766: Herr Beat Ludwig Desgouttes Negotiant 200 Pfund. 1771: Frau Dorothea Tschiffeli geb. Stürler 333 Pfund! 6 β 8 δ. 1772: Mhh. Gabriel Mutach des täglichen Raths und Gesellschaftsobmann 600 Pfund. 1773: Mhh. Samuel Rodt Landvogt zu St. Johannsen 2000 Pfund. 1774: Herr Emanuel Stanz Zuckerbeck 400 Pfund. 1776: Mhh. Joh. Anthoni Rodt Salzdirektor zu Roche 1000 Pfund. 1779: Jungfer Katharina Kienberger 400 Pfund. 1780: Gottlieb Gaudard Weinschenk und Notarius 1000 Pfund. 1782: Herr Emanuel Stanz Negotiant 500 Pfund. Jungfer Ester Furer 133 Pfund 6 β 8 δ. 1786: Jungfer Salome Furer 133 Pfund 6 β 8 δ. Jungfer Katharina Kienberger 671 Pfund 9 β 2 δ. 1787:

Herr Gottlieb Stanz Negotiant 2133 Pfund 6 β 8 δ. 1793: Mh. Joh. Rudolf Mutach des tägl. Raths 1000 Pfund. Herr Johann Weber Kunstmaler 2280 Pfund. 1795: Herr Gottl. Rudolf Kasthofer Sanitätsrathschreiber 427 Pfund, 13 β 4 δ. 1797: Herr Samuel Gruner Stiftsschaffner, Obmann 1000 Pfund. 1798: Herr Abraham Rodt gew. Offizier in Holland 200 Pfund. Jungfer Katharina Furer 183 Pfund 6 β 8 δ. 1801: Herr Abraham Ganting Pfarrer zu Arch 100 Pfund. 1805: Jungfer Katharina Foot 2000 Pfund. 1806: Frau Pfarrer Ganting 100 Pfund. 1808: Frau Landschreiberin Tribollet-Rodt 333 Pfund  $\frac{1}{3}$ . 1813: Herr Oberförster Gaudard 666 Pfund  $\frac{2}{3}$ . Frau Generalin Tschiffeli 1000 Pfund. 1814: Mhwhr. Herr Stanz Pfarrer in Frauenkappelen 666 Pfund  $\frac{1}{3}$ . 1819: Mhh. von Rodt gew. Landvogt und Obmann 500 Pfund. 1820: Mwohllehrwürdiger Herr Isaak Bernhard Desgouttes Pfarrer in Bremgarten 200 Pfund. 1822: Herr Ludwig Stanz Negotiant 333  $\frac{1}{3}$  Pfund. 1826: Herr Heinrich Wäber Bildhauer in London 2078  $\frac{2}{3}$  Pfund. 1827: Herr Carl Anton Rud. Tschiffeli Seckelmeister 333  $\frac{1}{3}$  Pfund. 1833: Herr von Mutach Oberstleutnant, Appellationsrichter und Obmann 500 L. 1835: Frau von Mutach geb. Stth 400 L. 1838: Frau Susanna Elisabeth Tschärner-Gruner 150 L. (Letzte Eintragung im Donationenbuch.) 1859: Oberförster Wilhelmi 250 L.

In diesem langen Verzeichnis sind nicht nur die Summen bemerkenswert, sondern auch Name und Stellung der Geber.

Die Einnahmen des Armengutes bestanden

also hauptsächlich aus den Zinsen jener 12,000 Pfund und den Vergabungen der Gesellschaftsangehörigen, deren Opferwilligkeit sich im besten Lichte zeigt.

Mehr Unannehmlichkeiten als Nutzen brachten Substitutionslegate wie das der Familie Tschiffeli (vgl. den Tschiffeli-Handel im Taschenbuch auf 1918). Im Jahre 1807 war der Titel verschwunden und wurde erst nach langem Suchen in einer Schublade des Archivs wieder entdeckt. 1810 mußte die Familie eine neue Obligation aussstellen, während die „Refundierung“ der 15,000 Pfund eigentlich schon im Jahre 1800 hätte geschehen sollen. 1841 erst wurde die Substitution ausgekauft.

Eine weitere Einnahme war der Inhalt der Almosenbüchse, die jeweilen am Großen Bott herumgegeben und geöffnet wurde, wenn nichts mehr hineinging. Sie enthielt oft ganz ansehnliche Beträge, so 1655: 57 Pfund, 1732: 70 Kronen. Im Jahre 1746 schien sie voll zu sein. Bei der Öffnung zeigte es sich aber, daß sie nicht einmal halb voll war, daß aber „emand, der daran sonderbar große Freude gehabt haben muß, ein langes Beinli von einer Gans oder Capunen oben in die Öffnung hineingestoßen, welches sich überzwerch in dem inwendig am Deckel angemachten Harnischblätz gesteckt, mithin mit des selben Verwicklung verhinderet hat, daß man nichts hineinbringen können“. Sie enthielt immerhin noch 40 Kr. 11 B. 1756 waren 79 Kr. darin, 1769: 96 Kr. und verrufenes Geld im Werte von 4 Kr. 1784: 127 Kr.; 1795: 162 Kr.; 1808: 105 Kr.; 1838: 131 Franken.

Die meisten Gesellschaften hatten einen Zuschuß

aus dem Stadtarmengut durch das Almosendirektorium. Kaufleuten genoß diese Vergünstigung nicht. Es hatte sich ihrer in guten Zeiten begeben, und als dann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die großen Armenlasten kamen, suchte es vergeblich, sich diese Einnahmsquelle zu öffnen. Im Jahre 1694 richtete die Gesellschaft ein Gesuch an die Vennerkammer um Beihilfe, da das Armengut nicht ausreiche. Es war vergeblich. Wegen der zunehmenden Schwierigkeiten wiederholte man die Bitte in einem Gesuch an die Gnädigen Herren vom Jahre 1741, wurde aber ziemlich ungnädig abgewiesen. Am bittersten war in der Antwort der Punkt, die Gesellschaft habe sich „dieser Guttat positive begeben“ und solle „sich dessen gegen andere Gesellschaften, mit denen sie im Prozeß gestanden, zu ihrem Vorteil bedient haben“. In dem Prozeß mit Pfistern wegen der Annahme von Handelsleuten hatte ja die Gesellschaft sich wirklich darauf berufen, daß sie keine Beihilfe für die Armen beansprucht habe. Da diese Einnahme nicht zu erlangen war, half man sich seit 1743 durch Einsetzung einer besonderen Deconomie-Commission und vor allem seit 1744 durch Aufstellung eines eigentlichen Voranschlages, worin die Unterstützungen den vorhandenen Mitteln besser angepaßt waren, auch keine außerordentlichen Geschenke mehr bewilligt wurden. Das half so gut, daß man 1747 die Deconomie-Commission wieder aufheben konnte. Als dann nach der Revolution der Stadt ein Stadtarmengut zustiel, auch das Große Almosen oder Hintersässengeld genannt, verzichtete die Gesellschaft regelmäßig auf den Beitrag, weil sie ihre

Armen selbst erhalten könne, wahrte sich aber ihr Recht für Notfälle. In den Hungerjahren, die seit 1816 begannen, mußte sie Anspruch erheben, erhielt aber nur 20 Kronen jährlich, eine Summe, die in keinem Verhältnis zur Belastung und zu den Bezügen anderer Gesellschaften stand. Es gab nämlich solche, die 800 Kronen erhielten. Kaufleuten reichte deshalb eine Beschwerde ein. (1819.) Da aber das allgemeine Armgut stets die Einreichung eines Vermögens- und Armen-Etats verlangte, die Gesellschaft sich eben so standhaft weigerte, dies zu tun, so erhielt Kaufleuten lange Jahre nichts und mußte sich mit der Wahrung seines Rechtes begnügen. Erst im Jahre 1832 reichte die Gesellschaft der Armenkommission der Stadtverwaltung ihren Armen-Etat ein, da die notwendigen Zuschüsse aus dem Stubengute sehr hoch gestiegen waren, und erhielt nun im Jahre 1833 einen Zuschuß von 250 L. aus dem Hintersässen-gelde. 1834 und in den folgenden Jahren verzichtete sie zu Gunsten des burgerlichen Erziehungs-wesens, da 1829 die Realschule und 1834 die burgerliche Mädchenschule eröffnet worden war. Nur noch einmal, im Jahre 1837, erhob die Gesellschaft Anspruch und erhielt 100 Franken. Von da an verzichtete sie. Im Jahre 1848 fielen dann die Beiträge aus dem Stadtarmengute mit dem Wegfall des Hintersässen-geldes überhaupt dahin. Dieser Einnahmeposten kam also für die Gesellschaft im Verlaufe der ganzen Zeit kaum in Betracht.

Besser stand es mit den sogenannten Rats-Assi-stenzen. Das waren Unterstützungen, die der Kleine Rat an bedürftige Burger auf Nachsuchen hin ver-

sönlich bewilligte. Sie entlasteten das Armengut so mittelbar. Im Jahre 1771 betrugen sie z. B. 411 Kronen, 1789: 290 Kronen; 1794: 514 Kronen. Das war die einzige beträchtliche Staatshilfe, die das Armengut genoß. Mit der Revolution hörten die Rats-Assistenzen auf.

Die sogenannten Aemter-Anlagen (vgl. letzten Jahrgang S. 19) waren auch eine Einnahme des Armengutes.

Die Einkaufssumme der Neuburger sollte nach Gesetz dem Armengute zufallen. So wurde es bis 1849 gehalten. Die Höhe bestimmte man von Fall zu Fall. Sie zeigt im letzten Jahrhundert für eine Familie ein Minimum von 2800 Fr. und ein Maximum von 7000 Fr. nach Abzug der Abgabe an das Primarschulgut der Einwohnergemeinde (seit 1860: 10 %, seit 1894: 20 %). Je nach der Häufigkeit der Neuaufnahmen war dies ein mehr oder weniger ergiebiger Zuwachs des Armengutes. Man fand es aber dann mit Recht unbillig, daß der Neuburger ohne irgend welchen Entgelt in den Genuß des Stuhengutes treten sollte, und wies nur 50 % der Einkaufssumme dem Armengute zu, bis der Große Rat am 30. März 1875 verfügte, die Einkaufsgelder sollten ganz dem Armengute zufallen. Etwa seit 1886 kehrte man zum früheren Brauch zurück. Dabei blieb es. Das Gemeindegesetz von 1917 hat diese Teilung bei einer Einkaufssumme von über 300 Franken gutgeheißen.

Endlich gehörte schon seit der Bettelordnung von 1690 zu den Einnahmen des Armengutes die Rückerstattung, „wenn eine unterstützte Person Mittel

hinterlasset". Das Rückforderungsrecht wurde „laut hochobrigkeitlicher Ordnung“ im Jahre 1760 von neuem festgestellt und oft geltend gemacht. Es konnte und kann sich aber dabei naturgemäß selten um bedeutende Beträge handeln.

### Soweit die Einnahmen.

Die Ausgaben des Armengutes waren von jeher abgesehen von den nicht bedeutenden Verwaltungskosten nahezu ausschließlich die Assistenzen oder Armenunterstützungen. Geschenke zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken fallen dem Stubengute zur Last. Man unterschied Ordinaria (Unterstützungen für Notarme oder dauernd Unterstützte) und Extraordinaria (Unterstützungen an Bedürftige oder vorübergehend Hilfsbedürftige).

Die Summe der Unterstützungen betrug: 1750: 1176 Kronen; 1780: 1500 Kronen, davon 821 Ordinaria. 1798: 1379 Kronen. 1800: 1321 Kronen. 1810: 2119 Kronen. 1822: 1871 Kronen. 1830: 4507 L. 1840: 5531 L. 1850: 4470 L. 1860: 7587 L. 1871: 16204 L.

Die Höhe richtete sich nach den Zeitumständen. So mußten in den Hungerjahren 1816 bis 1818 die Tischgelder für alle Unterstützten um 10 Batzen wöchentlich erhöht werden. Es gab Teuerungszulagen wie gegenwärtig.

1851 wurde das Geld in die neue Währung umgerechnet, z. B. die Einkaufssumme für ein Ehepaar ohne Kinder von 2500 alten in 3700 neue Franken.

Seit der Aussonderung des Armengutes (1673) wurde selbstverständlich auch getrennte Rechnung geführt. Die schlimme Lage zeigte sich am Ende des

17. und Anfang des 18. Jahrhunderts zuerst durch starke Ausgabenüberschüsse. So betrug die Mehrausgabe 1702: 1843 Pfund; 1703: 2314 Pfund. Der Ertrag des Stubengutes, der zur Deckung verwendet werden mußte, wurde in solchen Jahren aufgezehrt. Waren um 1720 und 1730 Überschüsse der Einnahmen um 1225 und 389 Kronen ein Zeichen der Entspannung, so betrugen 1740 die Mehrausgaben wieder 825 Kronen und 1750: 1167 Kronen. Da man ohne andere Beihilfe — die Ratsassistenzen fielen als direkte Unterstützung an bestimmte Personen nicht in die eigentliche Rechnung — doch den Fehlbetrag aus dem Stubengute decken mußte, vereinfachte man die Rechnung, setzte die Beisteuer aus dem Stubengute gleich unter die Einnahmen und erhielt so Gleichheit der Einnahmen und Ausgaben in der Armgutsrechnung. Im Jahre 1790 erreichten die Ausgaben die Höhe von 8566 Kronen 10 Batzen  $\frac{1}{2}$  Kreuzer. (Rechnet man den Wert der Krone zu 10 Franken nach unserm Geldwert vor dem Kriege, so gäbe das 85,000 Fr. und nach dem gegenwärtigen Geldwert seit dem Kriege gar das Doppelte oder 170,000 Fr.!) Mit dieser Rechnungsart fuhr man fort bis um 1830. Da zeigte das Armgut wieder einen Überschuß der Ausgaben von 1306 Kronen. Dann kamen bessere Zeiten, mit einem Überschusse der Einnahmen: 1850: 1882 Fr., 1860: 1147 Fr., 1870: 4023 Fr., 1880: 4528 Fr. usw.

Das Vermögen des Armgutes nahm zu. Es betrug 1855: 310,507 Fr.; 1860: 346,163 Fr.; 1883: 404,568 Fr. Das war der wirkliche Bestand, der nun den gesetzlichen bedeutend überschritt. Im Jahre

1901 betrug der gesetzliche Bestand 378,198 Fr. Gegenwärtig beläuft er sich auf 394,248 Fr. und der wirkliche auf rund 50,000 Fr. mehr. So ist die Gesellschaft imstande, ihrer Hauptaufgabe, der Versorgung ihrer Armen, zu genügen.

Schon lange vor der Einführung der Bettelordnung suchte die Gesellschaft ihre Unterstützungen durch die sogenannte Almosen-Musterung zu regeln. Das Manual von 1655 berichtet darüber: „By Ablosung Herrn Seckelmeister Herrmanns erster Jarrechnung als für das 1654 Jar, welche syn rechnung als ehrbar und ufrecht gut geheißen und passiert worden, Ist under anderm auch gut funden und beschlossen, daß inskünftig alle Jar by Ablegung der Rechnung diejenigen Personen, so des Allmusens genießen, beschickt werden, umb zu sehn, ob solche allmusen by dem ein und andern bedürftig und angelegt“. Die Unterstützten mußten also persönlich erscheinen, eine demütigende Einrichtung für unverschuldete Armut, für anspruchsvolle Frechheit keine Abschreckung. Die Almosen-Musterung erhielt sich bis in die neue Zeit und wurde dann erst durch den Bericht des Almosners erseßt.

---

Seit das Armgut regelmäßig Ueberschüsse zeigte, lag der Gedanke nahe, diese Gelder zweckentsprechend zu verwenden. So ging aus dem Armgute das Stipendien gut hervor. Schon im Jahre 1836 wurde der Antrag gestellt, Stipendien zu erteilen, die man aus dem Ueberschusse des Armgutes entnehmen, aber weder als Armenunterstützungen im Sinne des Gesetzes betrachten noch als

solche verrechnen sollte. Man gab der Anregung aber vorläufig keine Folge, weil die Ansprüche an das Armgut noch zu groß waren und unversehens wieder wachsen konnten. Erst 1864 stellte Dr. Stanz einen neuen und bestimmten Antrag: es sollten aus dem Ueberschusse des Armgutes jährlich 3 Stipendien ausgerichtet werden, zwei an Theologen und eines an einen Jüngling, der einen kommerziellen oder technischen Beruf ausübe, oder an ein Mädchen, das sich dem Erziehungsfache widme, jedes Stipendium zu 400 Fr. Das Große Bott vom 8. Dezember 1864 erhob den Antrag zum Beschluss. Die Stipendien wurden im Jahre 1865 zum ersten Male ausgerichtet, dann regelmäßig in den folgenden Jahren.

Die Gründung des eigentlichen Stipendiengutes aber ist einem Antrage des Säckelmeisters Schwarz-Wüllh zu verdanken. Er schlug im Jahre 1872 vor, aus dem Ueberschusse des Armgutes über den gesetzlichen Bestand einen Stipendiensonds auszusondern. Die Waisenkommission nahm den Antrag am 17. April einstimmig an, und das Große Bott beschloß die Stiftung am 8. Mai 1872. Schwarz entwarf das Reglement. Es wurde am 22. Oktober 1873 von der Waisenkommission und am 3. Dezember vom Großen Bott angenommen. Die Stipendien sollen ausschließlich zu Bildungszwecken für die Jugend dienen; sie sind keine Armenunterstützung, nur soll bei gleicher Begabung der Bedürftigere den Vorzug erhalten. Sie werden ohne Unterschied des Faches und Berufes an beide Geschlechter ausgerichtet.

Das Stipendiengut wurde durch regelmässige Zuwendungen aus dem Ueberschusse des Armengutes vermehrt. Außerdem fielen ihm Legate zu, die das Armengut nicht mehr im früheren Maße nötig hatte (1873 Stubenschreiber Mäser 500 Fr.; 1875 General Dufour, Ehrenburger, 800 Fr.; 1885 Buchbinder Müller 5000 Fr.; 1886 Pfarrer D. A. Lauterburg 300 Fr.; 1895 Säckelmeister Schwarz-Wälli 500 Fr.; 1908 Frau Wäber-Schmid 2000 Fr.). Die Stipendien werden jährlich auf Bewerbung hin ausgerichtet. Die Zahl der Bewerber schwankt zwischen 2 und 14, die Summe der Stipendien zwischen 1000 und 5000 Fr., die Höhe der einzelnen Stipendien zwischen 300 und 1000 Fr. Das Gut hat einen Bestand von 230,000 Fr.

Die Stiftung, die also aus dem Armengute hervorgegangen ist, gehört zum Schönsten und Wohltätigsten, was die Gesellschaft hervorgebracht hat.

---

Der gute Stand der burgerlichen Armengüter und darum auch der Gesellschaftsgüter, von deren Größe zudem ganz abenteuerliche Vorstellungen herrschten, erregte Neid und Begehrlichkeit, seit die Revolution mit allen Ueberbleibseln des alten Staatswesens aufräumen wollte.

Der erste Ansturm ging von der helvetischen Regierung aus, die für die neue Einheitsrepublik die besten Absichten, aber kein Geld zu deren Ausführung hatte. Am 14. September 1798 verlangte die Verwaltungskammer gemäß einem Auftrag des Ministeriums Antwort auf folgende Fragen: 1. Wie sind

die Zunftgüter entstanden? 2. Was hat die vorhandene Generation dazu beigetragen? 3. Wem kam die Verwaltung zu? 4. Welches war die gewöhnliche Anwendung des Ertrages? 5. Welches waren die außerordentlichen Anwendungen? 6. Wurde das Kapital angegriffen? 7. Wie beurteilte das Publikum die Güter? 8. Sind Dokumente vorhanden?

Die Absicht dieser Fragen war klar. Es handelte sich um die Zentralisation der Armgüter, wobei das Privateigentum der Gesellschaften aufgehoben, die burgerlichen Armen geschädigt worden wären, ohne daß die Allgemeinheit einen wirklichen und dauernden Nutzen gehabt hätte.

In ihrer wohlüberlegten Antwort vom 4. Oktober 1798 begann die Waisenkommission damit: Wenn unter Zunftgütern nach Handwerksgebräuchen zusammengelegte Gelder verstanden würden, werde die Gesellschaft zu Kaufleuten durch die erste wie alle übrigen Fragen nicht berührt, da sie nie eine Handwerkszunft gewesen. Denn sie sei ihrer Stiftung und Verfassung nach nichts anderes „als eine Vereinigung mehrerer burgerlichen Familien von Bern, mithin eine Abtheilung der Gemeinde, die ohne Rücksicht auf Stand, Beruf und Handwerk zur wechselseitigen Unterstützung ihrer Bedürftigen einige Fonds zusammengeschlossen und allmählich durch gute Deconomie bestmöglich geäuffnet haben“. Das Vermögen sei ausschließlich entstanden „durch Anlagen, Geschenke und Vermächtnisse, welche allein die Mitglieder der Gesellschaft aus ihrem Vermögen zusammengeschlossen haben“. Die gegenwärtige Generation (zweite Frage) hat durch die bezahlten An-

lagen, freiwillige Beiträge und Vergabungen das Ihrige beigetragen, sonderlich aber durch getreue, haushälterische Verwaltung. Diese Verwaltung (dritte Frage) kam niemals jemand anderm als der Gesellschaft selbst und den von ihr eingesetzten Autoritäten zu. Die Regierung mischte sich nie ein, sondern respektierte das Privateigentum der Gesellschaft heilig. Die vierte Antwort zählte die Ausgaben als Verwendung auf, für das Armgut insbesondere Erziehung der bedürftigen Kinder und Unterstützung der Armen. Die Antwort auf die fünfte Frage nannte als einzige Ausnahme den freiwilligen Beitrag an das Waisenhaus und „jetzt die lästigen Einquartierungen“. Das Kapital wurde angegriffen (Frage 6), wenn die Bedürfnisse der Armen es erforderten, dann auf Beschuß der Gesellschafts- glieder, wenn die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. Das sei um so nötiger gewesen, als die Gesellschaft keine unmittelbare Hilfe von der damaligen Obrigkeit „durch den Canal des Armen-Directorii“ erhalten habe, wie der größte Teil der Gesellschaften, und ein derartiges Angreifen des Kapitals werde „bei dem zunehmenden Verfall des hiesigen Stadtwesens“ immer mehr nötig sein. Das Publikum (Frage 7) habe die Kunstgüter „als ein heiliges, bisher zu den besten Endzwecken verwendetes, unantastbares Privateigentum“ betrachtet und beurteilt. In der Antwort auf die letzte Frage nach den Dokumenten verwies man auf die Zins- und Do- nationen-Rödel, Anlage-Tabellen, Armen-Etats und Jahresrechnungen.

Am 1. November 1798 mußte die Gesellschaft

der Munizipalität noch einmal über das Armengut Auskunft geben. Das Große Bott beschloß am 9. November kräftige Verteidigung gegen das Gelüsten der helvetischen Regierung, die Hand über alle Armengüter zu schlagen. Die weggefallenen Rats-Assistenzen ersetzte die Gesellschaft den Betroffenen so gut als möglich aus eigenen Mitteln. Am 15. November ließen dann von Minister Rengger und Grossrat Kuhn beruhigende Schreiben ein, die das Armengut zusicherten.

Den Abgaben und Zwangsanleihen konnte sich die Gesellschaft freilich nicht entziehen; aber im Jahre 1799 weigerte sie sich standhaft, auf ein Zwangsanleihen der helvetischen Regierung von 5 % des Vermögens mit Einzahlung innerhalb zweimal 24 Stunden einzutreten. Das Große Bott bestritt die Verpflichtung des Armengutes und beschloß, es auf einen Prozeß ankommen zu lassen.

Als darauf das Direktorium im Anfang des Jahres 1800 eine Untersuchung der gesellschaftlichen Vermögenstitel anordnete, setzte sich die Gesellschaft wieder zur Wehr, und das Große Bott beschloß am 5. Januar, die richterliche Entscheidung abzuwarten, ob die Gesellschaft an dem Zwangsanleihen teilzunehmen habe. Unterdessen wurde das Direktorium aufgelöst. Der Vollziehungsausschuss, der an seine Stelle trat, nahm durch Beschluß vom 27. Januar das Zwangsdarlehen von 5 % und die Untersuchung der Titel zurück. Ein höfliches Schreiben, unterzeichnet von Präsident Dolder und Sekretär Mousson, erbittet das Darlehen. Die Gesellschaft lehnte ab. „In dem Beschlusse selbst erkennen die Bürger

Gesellschaftsgenossen lebhaft die so sehr von der Un-  
maßlichkeit des aufgelösten Direktoriums abstechende  
Denkungsart der dermaligen Bürger Vollziehungs-  
ausgeschossenen". Aber wegen der Notlage könne  
das Darlehen nicht bewilligt werden, da die Gesell-  
schaft „bloßerdings ein ortsbürgerliches Armeninsti-  
tut ohne politische oder Gewerbs-Verhältnisse" sei.  
Im Jahre 1801 verweigerte man der Gemeinde-  
kammer Auskunft über das Vermögen und die Ein-  
künfte der einzelnen Stubengenossen sowohl als der  
Gesellschaft und die Angabe der Unterstützten.

Mit dem Sturz der Helvetik war die Gefähr-  
dung des Armengutes auf lange Zeit beseitigt. Erst  
im Jahre 1837 begannen wieder öffentliche Angriffe  
auf die Zunftgüter, und zwar gingen sie nicht von  
der Regierung oder dem Publikum aus, sondern  
von missvergnügten Bürgern, die den Gesellschafts-  
behörden im „Volksfreund“ „verschwenderische Ver-  
waltung, herzlose Willkür, Verfolgung, Hass, Neid  
und Parteilichkeit“ vorwarfen. Die Waisenkommis-  
sion zu Kaufleuten erwog, ob Entgegnung in der  
Presse, Klage bei den Behörden oder stillschweigende  
Berachtung das beste sei. Soweit ersichtlich, entschloß  
sie sich zu stillschweigender Berachtung. Der Sturm  
ging vorüber.

Aber am 20. Januar 1845 richteten burgerliche  
Unterstützte eine Beschwerde an den Regierungsstatthälter, daß ihnen das Stimmrecht entzogen werde,  
und verlangten wieder Zentralisation der Armen-  
güter und Verteilung der Stubengüter nach der Kopf-  
zahl. Der Regierungsstatthalter verweigerte die  
Namensnennung der Beschwerdeführer. Das Große

Bott vom 14. März betonte, daß die Gesellschaftsgüter ausschließlich von den Vorfahren der Gesellschaftsgenossen zusammengelegt worden seien, und wies die Beschwerden einstimmig als unberechtigt zurück. Die Gesellschaft schloß sich am 16. Mai und 12. Juni der gemeinsamen Antwort der Gesellschaften auf die Beschwerden an. Diese Antwort, von Lehenskommissär Wyß und Spitalverwalter Hahn verfaßt, hob besonders hervor, daß die Gesellschaften gesetzliche Vormundschafsst- und Armenabteilungen der Burergemeinden seien. Trotzdem sah der Verfassungsentwurf von 1846 die Zentralisation der Armengüter vor. Das Große Bott vom 8. Brachmonat beschloß selbstverständlich Teilnahme am allgemeinen Proteste der Burergemeinden. Die Verfassung gewährte dann die Burergüter.

Dennoch mußte der Kampf um die Armengüter noch mehrmals geführt werden; so im Jahre 1848, als das Departement des Innern die Gesellschaften aufzuheben wünschte; dann in den Jahren 1873 und 1876, da man sich zur Wahrung der Burergüter an den Großen Rat wenden mußte, und besonders 1883 und 1885.

Daß die Gesellschaft alle ihre am Orte wie auswärts wohnenden armen Angehörigen zu versorgen vermag, ohne fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist die Grundlage und Gewähr ihres Armenwesens. Die Armenpflege neben dem Vormundschafsstwesen ist es denn auch, was das eigentliche Wesen und die Daseinsberechtigung der Gesellschaften in der neuen Zeit ausmacht, und das Eigentum und die selbständige Verwaltung ihrer Güter ist den Gesellschaften

ten unter dieser Bedingung in der Verfassung, im schweizerischen Zivilgesetz von 1907 und im bernischen Gemeindegesetz von 1917 gewährleistet.

## II. Die Armenpflege.

### 1. Almosen und Armenunterstützung.

Schon in den ältesten Manualen finden sich Beispiele der Fürsorge für die Gesellschaftsarmen. (Vgl. Taschenbuch 1862 S. 50 f.) So erhielten z. B. Christen Hans Bürlis Kinder „von wägen irer Nothurfft“ 8 Pfund; Jörg Fries „von wägen siner brunst 10 Pfund Almosen“. „Salomon Jenschmidts des von Fr Gn. gebiet abwesenden leermasters ehefrouwen und 4 kindern ist umb Gott solang es einer ehrenden Gesellschaft gefelt, fronfastlich 5 ♂ geordnet“ (1642). Die Witwe Ris erhielt fronfastlich 5 Pfund (1663); die Witwe Hagelstein wöchentlich „ein 3 batzenwertigen leib brot, den sy von Meister Cunrat Stanz dem beden zu empfahen hat“. Aus diesen Beispielen erhellt, daß die Almosen noch freiwillige Guttat der Gesellschaft waren, indem eine moralische, aber keine gesetzliche Verpflichtung vorlag; dann, daß man die Unterstützung in einzelnen Fällen lieber in Nahrungsmitteln als barem Geld ausrichtete.

Durch die Bettelordnung vom Jahre 1676 (vgl. Geiser a. a. D. S. 86 und Anm. u. S. 129 ff.) wurde die Unterstützung der Gesellschaftsarmen gesetzliche Pflicht. Bei den Almosen-Musterungen erschienen die Armen vor den Vorgesetzten und erhielten je nach Würdigkeit ihr „Geordnetes“ zugesprochen, außerdem noch Geschenke aus der Almosenbüchse.